

Häufige Fragen zur Anerkennung der jährlichen Fortbildungsnachweise

1. Wieviel Fortbildungsstunden muss ich kalenderjährlich nachweisen?

Grundsätzlich sind pro Kalenderjahr mindestens 15 Zeitstunden Fortbildung nachzuweisen.

2. In welcher Form muss die Fortbildung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden?

Allgemein gilt zunächst, dass anwaltliche Versicherungen, Anmeldebestätigungen, Rechnungen o.ä. nicht als Fortbildungsnachweise anerkannt werden können. Für die einzelnen Formen der Fortbildung sind folgende Nachweise möglich:

a) Hörende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Teilnahmezertifikat

Wird die Fortbildung erbracht durch die (hörende) Teilnahme an einer anwaltlichen oder interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung, sollten Sie darauf achten, dass sich aus der Bescheinigung des Veranstalters die Netto-Stundenzahl (d.h. die Stundenzahl ohne Pausen) der besuchten Fortbildungsveranstaltung (en) entnehmen lässt und die durchgehende Präsenz während der Veranstaltung bestätigt wird.

Nach § 15 Abs. 2 FAO können Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden (sog. Online-Fortbildungen) anerkannt werden, wenn die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt ist und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden kann. Sie sollten daher bei einer Online-Veranstaltung darauf achten, dass die Teilnahmebescheinigung Angaben zu § 15 Abs. 2 FAO enthält.

b) Dozententätigkeit

Wurde die Fortbildung durch dozierende Teilnahme an anwaltlichen oder fachspezifischen, der Ausbildung oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen (z.B. Vorlesungen an Hochschulen) erbracht, bitten wir Sie darum, uns ebenfalls eine Bestätigung des Veranstalters einzureichen. Daraus sollte die Dauer Ihrer Vortragstätigkeit ebenso hervorgehen, wie der Inhalt der Veranstaltung. Grundsätzlich kann nach hiesiger Verwaltungspraxis für jede Vortragsstunde eine Stunde Fortbildung anerkannt werden. Zusätzlich kann nach § 15 Abs.1 Satz 3 FAO auch die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart legt hier einen Faktor 1:1 zugrunde, d.h. für eine Stunde Vortrag wird eine Stunde Vorbereitungszeit berücksichtigt. Längere Vorbereitungszeiten können nur bei Vorlage weiterer Unterlagen und plausibler Begründung berücksichtigt werden.

c) Wissenschaftliche Publikation

Haben Sie sich fortgebildet, indem Sie in Ihrem Fachgebiet wissenschaftlich publiziert haben, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Veröffentlichungsnachweises. Zu den Publikationen zählt auch die Veröffentlichung von Aufsätzen oder Artikeln. Der BGH definiert die wissenschaftliche Publikation als schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist und von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen oder bereits veröffentlicht worden ist. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart erkennt grundsätzlich pro veröffentlichter Seite zwei Stunden Fortbildung an.

Veröffentlichungen auf der Kanzlei-Homepage, auch wenn sie aktuelle Rechtsprechung auf hohem fachlichem Niveau aufbereiten, können nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urt. vom 20.06.2016 - AnwZ (BrfG) 10/15) nicht als wissenschaftliche Publikation gemäß § 15 Abs.1 FAO anerkannt werden. Dies gilt auch für Mandanten-Newsletter oder Veröffentlichungen in fachfremden Zeitschriften. In Betracht kommt aber evtl. eine Berücksichtigung gemäß § 15 Abs.4 FAO (siehe unten).

d) Selbststudium

Fünf Zeitstunden Fortbildung können auch im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle absolviert werden. Eine reine Lektüre von Fachzeitschriften reicht zur Erfüllung dieser Voraussetzungen jedoch ebenso wenig aus wie eine anwaltliche Versicherung zum Nachweis des Selbststudiums. In Betracht kommen z.B. eine Online-Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle, bei der die Teilnehmer z.B. Newsletter für das jeweilige Fachgebiet erhalten, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung, Aufsätze, Gesetzgebungshinweise und Praxishinweise zusammengefasst sind und die Lernerfolgskontrolle an einem an die Lerninhalte orientierten Prüfungsmodul stattfindet. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle vom Anbieter bescheinigt wird. Die Lernerfolgskontrolle ist nach § 15 Abs. 5 S. 2 FAO dieser Bestätigung beizulegen.

3. Werden auch Fortbildungen anerkannt, die neben dem Kernbereich der Fachanwaltschaft auch Nebengebiete einschließen (Querschnittsfortbildungen)?

Grundsätzlich können auch Fortbildungen anerkannt werden, die neben dem Kernbereich der Fachanwaltschaft auch Nebengebiete des jeweiligen Fachgebiets einschließen, sofern nicht lediglich juristische Grundkenntnisse vermittelt werden (BGH, Urt. vom 18.07.2016 – AnwZ (BrfG) 46/13). Nach der Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer werden bis zu fünf Stunden kalenderjährlich als sog. „Querschnittsfortbildung“ anerkannt.

4. Bestätigt die Rechtsanwaltskammer die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Hereingabe der Nachweise?

Wir bitten um Verständnis, dass wir wegen des erheblichen Aufwandes solche Bestätigungen nicht erteilen können. Wenn Sie Nachweise einreichen, gelten diese als ausreichend, wenn Sie von der Rechtsanwaltskammer binnen angemessener Frist keine gegenteilige Nachricht erhalten.



5. Werde ich durch die Rechtsanwaltskammer daran erinnert, die Fortbildungsnachweise einzureichen?

Nein, eine individuelle Erinnerung vor dem 31.12. eines Jahres findet nicht statt. Bitte reichen Sie Ihre Nachweise daher unaufgefordert spätestens bis zum 31.12. für das jeweilige Kalenderjahr ein.

6. Bestätigt die Rechtsanwaltskammer die Einschlägigkeit von Fortbildungsveranstaltungen im Vorfeld der Teilnahme?

Häufig werden wir angefragt, ob angebotene Fortbildungsveranstaltungen als Fortbildungsnachweis nach der FAO für eine bestimmte Fachanwaltschaft anerkannt werden. Diese Fragen können wir leider vorab nicht verbindlich beantworten. Es gibt aktuell 24 Fachanwaltschaften. Es ist für die Rechtsanwaltskammer nicht zu leisten, jeweils vorab zu überprüfen, ob die angebotenen Veranstaltungen den Anforderungen des § 15 FAO genügen, zumal nicht sicher ist, ob die avisierte Fortbildungsveranstaltung auch tatsächlich wie angekündigt durchgeführt wird. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir nur die tatsächlich vorgelegten Teilnahmebescheinigungen überprüfen können.

Als Tipp bitten wir Sie, jeweils den Themenkatalog, der für die einzelnen Fachanwaltschaften in der FAO aufgeführt ist (§§ 8 bis 14q FAO) zu Rate zu ziehen. Wenn sich Ihre Fortbildung auf diese Themen bezieht, haben Sie schon einmal eine wichtige Hürde genommen.

7. Kann ich nicht erbrachte Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen?

Ja, die Fortbildung kann regelmäßig bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie die Fortbildung nachholen, darüber hinaus auch die reguläre Fortbildung für jenes Kalenderjahr erbringen müssen. Nachgeholte Fortbildungsstunden sind bis spätestens 30.04. des Nachholjahres einzureichen.

8. Kann ich über die 15 Zeitstunden hinausgehende Fortbildung auf das Folgejahr anrechnen lassen?

Die Gesamtdauer der jährlichen Fortbildung darf je Fachgebiet **15 Zeitstunden** nicht unterschreiten. Eine Verrechnung ggf. darüber hinaus geleisteter Stunden auf das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

9. Was passiert, wenn ich meiner Fortbildungspflicht im Kalenderjahr nicht nachkomme?

Nach § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn die in § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen und auch im Folgejahr nicht nachgeholt wird. Darüber hinaus handelt es sich bei der Fortbildungspflicht um eine Berufspflicht, deren Nichteinhaltung auch berufsrechtlich sanktioniert werden kann.

10. An wen kann ich mich bei Fragen rund um die Fortbildung wenden?

Bei Fragen zu Ihrer Fortbildungspflicht helfen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart gerne weiter. Die Zuständigkeiten sind im aktuellen Organigramm auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hinterlegt.